

Förderrichtlinie zur Beantragung finanzieller Mittel für Forschungsvorhaben

zur Beantragung finanzieller Mittel aus dem Fördertopf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck zur Forschungsförderung

Wird veröffentlicht am 24. Juni 2024

§ 1 Fördergegenstand

- (1) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gewährt Forschungsvorhaben von Studierenden des MCI nach Maßgabe der deklarierten Mittel finanzielle Unterstützung. Eine Förderung kann als Kostenersatz für anfallende Kosten bei der Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projekts in Anspruch genommen werden.
- (2) Gefördert werden:
 - a. Forschungsarbeiten, die im Zuge von Lehrveranstaltungen oder zur Erlangung eines akademischen Abschlusses verfasst werden;
 - b. Forschungsvorhaben, deren Vorgehensweise und Methode den Richtlinien ethischer Forschung entsprechen
 - c. Forschungsvorhaben, die unter Berücksichtigung eines gesamtgesellschaftlichen Mehrwerts geplant und durchgeführt werden
 - d. Reisekosten und durch Reisen entstehende Spesen, die in Zusammenhang mit Forschungsvorhaben stehen. Geförderte Reisen dürfen jedoch nicht Teil des Curriculums und verpflichtend sein. Bei Reisekosten beträgt die maximale Förderung 30€ pro Student:in.
- (3) Nicht gefördert werden:
 - a. Forschungsvorhaben, die bereits von einem Auftraggeber gestützt beziehungsweise durch eine andere Institution gefördert werden
- (4) Die Forschungsarbeit darf sich zu diesem Zeitpunkt erst in der Planungsphase befinden. Es ist nicht möglich, zum Zeitpunkt der Antragstellung (laut Eingangsstempel) bereits durchgeführte Projekte und Arbeiten zu fördern.
- (5) Die Hochschulvertretung hat über die Förderung des Antrags einen mehrheitlichen Beschluss zu fassen. Bei Anträgen von äußerster Dringlichkeit sind die*der Vorsitzende und die*der Wirtschaftsreferent*in entscheidungsberechtigt.

- (6) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck ist auf allen Publikationen, die aus Mitteln des Forschungstopfs finanziell unterstützt wurden, entsprechend anzuführen. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen, beispielhaft sei der Zusatz „gefördertes Projekt der öh mci“ genannt oder auf die Anbringung des Logos verwiesen.
- (7) Nur Anträge, welchen lt. §3 alle geforderten Unterlagen vollständig beiliegen, werden behandelt.

§ 2 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle Studierenden am MCI sind berechtigt, im Laufe eines Studienzyklus einmalig eine Förderung zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge sind mittels des auf der Webseite und im Büro der öh mci hinterlegten Formulars einzureichen. Die Antragsteller*innen sind angehalten in ihren Anträgen einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch (siehe Leitfaden zur geschlechtergerechten und sensiblen Sprache) zu verwenden.
- (2) Dem Antrag müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:
 - a. Angaben zu den Verfasser*innen der Forschungsarbeit:
 - i. Name
Matrikelnummer und Studiengang
 - ii. Adresse, MCI-Mailadresse, Telefonnummer, Kontodaten
 - b. Details zum Forschungsvorhaben:
 - i. Art und Titel
Ausgangssituation und Problemstellung
 - ii. Forschungsweise und Zielsetzung
 - iii. Mittelverwendung und Förderbedarf
- (3) Sowohl für die Refundierungen bezahlter Belege als auch für die Bezahlung offener Rechnungen müssen Originalbelege eingereicht werden.

§ 4 Einzuhaltende Fristen

- (1) Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben müssen spätestens am Tag, der dem Projekt vorhergehenden Sitzung der Hochschulvertretung eingereicht werden. Anträge für Forschungsvorhaben, die im Zeitraum 01. Juli bis 01. Oktober stattfinden, sind bis spätestens 30. Juni einzureichen.
- (2) Für gemäß § 4, Abs. 1 nicht fristgerecht bei der Hochschulvertretung eingelangte Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben, kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht garantiert werden.
- (3) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen 7 Tagen nach Beschlussfassung mitgeteilt.
- (4) Bis zur Mitteilung gemäß § 5, Abs. 3 tragen die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das gesamte finanzielle Risiko für die Durchführung des Forschungsvorhabens.

§ 5 Abrechnung

- (1) Forschungsvorhaben sind gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Richtigkeit und einfachen Kontrollierbarkeit durchzuführen.
- (2) Die Hochschulvertretung, sowie Vorsitz und Wirtschaftsreferat sind berechtigt, allfällige Auflagen in Verbindung mit der Gewährung finanzieller Mittel zu beschließen, die*der Antragsteller*in zu erfüllen hat. Bei Nichteinhaltung der Auflagen verfällt die Förderung.
- (3) Es können nur eindeutig abzurechnende Ausgaben finanziert werden, über welche Originalbelege vorzulegen sind.
- (4) Die Ausbezahlung der zugesagten Mittel erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Einhaltung aller Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben, sowie die Einhaltung erteilter Auflagen;
 - b. vollständige Einreichung aller relevanten Unterlagen, Originalbelege, Formulare;
 - c. Beibringung von geforderten Berichten, Dokumentationen und Abrechnungen des zu fördernden Vorhabens.
- (5) Der höchstmögliche Förderbetrag sind 250 Euro pro Antragsteller*in.
- (6) Die Anträge werden in der Reihenfolge abgearbeitet, in der sie eingereicht werden. Sobald der Topf zur Forschungsförderung erschöpft ist, können keine weiteren Anträge mehr entgegengenommen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge zur Förderung von Forschungsvorhaben, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen durch die Hochschulvertretung mit qualitativer Mehrheit genehmigt und gefördert werden. Von der*dem Antragsteller*in sind detaillierte Unterlagen zu Durchführung und Kosten einzubringen. Auf Anfrage der Hochschulvertretung findet eine Anhörung statt.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch einen mehrheitlichen Beschluss der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 24. Juni 2024 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf.